

Zum Langobardengesetz

Neue Bruchstücke der ältesten Handschrift des Edictus Rothari

Mit einer Schrifttafel

Don
P. Alban Dold

Der „*Tomus quartus Legum*“ der „*Monumenta Germaniae historica*“ brachte als erste darin veröffentlichte Gesetzesammlung den sogenannten Edictus Rothari. Die Vorrede dazu stammt aus der Feder von Fr. Blühme und bietet neben Abhandlungen über die Herkunft des Volkes der Langobarden und ihres Rechtes vor allem die Angaben über die in der Ausgabe benutzten Quellen, die seit dem Jahre 1820 von G. H. Perz, Fr. Blühme und H. Merzel aus den in Frage kommenden Bibliotheken gesammelt und gesichtet worden waren.

An ihrer Spitze marschiert zeitlich der leider nur noch fragmentarisch erhaltene Codex Sangallensis 730 (und die zu dieser Handschrift zugehörigen, heute in Zürich bzw. Karlsruhe verwahrten Blätter oder Blattreste).

Zu dieser ältesten St. Galler Handschrift neue, umfangreiche Teile vorlegen zu können, ist mir eine verständliche Befriedigung. Ja selbst der Wunsch, der am Schluß der Beschreibung dieser Handschrift in den MG. auf S. XVI zu lesen ist „*Et haec hactenus de codice adeo pretioso ut peculiarem aliquando uniuscuiusque folii superstitis effigiem doctorum virorum opera prodituram esse, non optandum solum, sed etiam sperandum sit*“ - könnte heute in Erfüllung gehen; denn es war mir vergönnt, von allen jetzt vorhandenen Seiten der Handschrift mittels der Leica Schriftbilder aufzunehmen, die fast durchweg - falls nicht die Schrift durch bedauerlicher Weise einst sehr indistret an-